

Entscheidung NetzDG0082022

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Nutzerkommentar, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 27.01.2022 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 04.02.2022 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt ist

nicht rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Zu einem Post des Auswärtigen Amtes, in dem gegendert wurde, äußerte sich ein erster Nutzer [...], der auch für die Zeitung „Welt“ tätig ist. Gegenstand des Verfahrens ist ein Kommentar eines zweiten Nutzers [...] zu dem Kommentar des ersten Nutzers:

[...]

II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind.

In Betracht kommt hier alleine eine Strafbarkeit nach § 186 StGB (üble Nachrede), dessen Voraussetzungen aber nicht vorliegen. Nach dieser Vorschrift wird bestraft, wer in Beziehung auf

einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird, wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist.

Voraussetzung ist zunächst, dass eine Tatsache behauptet wird.

Die zutreffende Sinndeutung einer Äußerung ist unabdingbare Voraussetzung für die richtige rechtliche Würdigung ihres Aussagegehalts. Ziel der Deutung ist stets, den objektiven Sinngehalt zu ermitteln. Dabei ist weder die subjektive Absicht des sich Äußernden maßgeblich noch das subjektive Verständnis des Betroffenen, sondern das Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums. Ausgehend vom Wortlaut – der allerdings den Sinn nicht abschließend festlegen kann – und dem allgemeinen Sprachgebrauch sind bei der Deutung der sprachliche Kontext, in dem die umstrittene Äußerung steht, und die Begleitumstände, unter denen sie fällt, zu berücksichtigen, soweit diese für das Publikum erkennbar sind. Zur Erfassung des vollständigen Aussagegehalts muss die beanstandete Äußerung stets in dem Gesamtzusammenhang beurteilt werden, in dem sie gefallen ist. Sie darf nicht aus dem sie betreffenden Kontext herausgelöst einer rein isolierten Betrachtung zugeführt werden. Fernliegende Deutungen sind auszuschließen.

BGH GRUR 2021, 875, 877

Tatsachenaussagen sind abzugrenzen von Werturteilen. Letztere sind gekennzeichnet durch ein Element des Meinens, der Stellungnahme bzw. des Dafürhaltens und somit geprägt durch ihre Subjektivität. Während Tatsachenaussagen sich auf objektive Vorgänge und Ereignisse beziehen und infolge ihrer Überprüfbarkeit wahr oder unwahr sind, sind Werturteile je nach persönlicher Auffassung lediglich richtig oder falsch.

BeckOK StGB/Valerius, 51. Ed. 1.11.2021, StGB § 186 Rn. 4

Bei der Frage, ob eine Äußerung ihrem Schwerpunkt nach als Tatsachenbehauptung oder als Werturteil anzusehen ist, kommt es entscheidend auf den Gesamtkontext der fraglichen Äußerung an. Die Abgrenzung zwischen Werturteilen und Tatsachenbehauptungen kann im Einzelfall schwierig sein, vor allem deswegen, weil die beiden Äußerungsformen nicht selten miteinander verbunden werden und erst gemeinsam den Sinn einer Äußerung ausmachen. In solchen Fällen ist der Begriff der Meinung im Interesse eines wirksamen Grundrechtsschutzes weit zu verstehen.

BVerfG, Beschluss vom 4.8.2016, 1 BvR 2619/13

Wesentlich für die Einstufung als Tatsachenbehauptung ist danach, ob die Aussage einer Überprüfung auf ihre Richtigkeit mit Mitteln des Beweises zugänglich ist. Dies scheidet bei Werturteilen und Meinungsäußerungen aus, weil sie durch das Element der Stellungnahme und des Dafürhaltens gekennzeichnet sind und sich deshalb nicht als wahr oder unwahr erweisen lassen. Eine Äußerung, die auf Werturteilen beruht, kann sich als Tatsachenbehauptung erweisen, wenn und soweit bei dem Adressaten zugleich die Vorstellung von konkreten, in die Wertung eingekleideten Vorgängen hervorgerufen wird. Auch die schlagwortartig verkürzte Wiedergabe eines Sachverhalts kann selbst dann, wenn sie sich wertender Schlagworte bedient, unrichtige Tatsachenbehauptungen enthalten. Anders liegt es jedoch, wenn der tatsächliche Gehalt der

Äußerung so substanzarm bleibt, dass er gegenüber der subjektiven Wertung ganz zurücktritt. Sofern eine Äußerung, in der Tatsachen und Meinungen sich vermengen, durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt sind, wird sie als Meinung von dem Grundrecht aus Art. 5 I 1 GG geschützt. Das gilt insbesondere dann, wenn eine Trennung der wertenden und der tatsächlichen Gehalte den Sinn der Äußerung aufhebe oder verfälschte. Würde in einem solchen Fall das tatsächliche Element als ausschlaggebend angesehen, so könnte der grundrechtliche Schutz der Meinungsfreiheit wesentlich verkürzt werden. Im Zweifel ist im Interesse eines wirksamen Grundrechtsschutzes davon auszugehen, dass es sich um eine Meinungsäußerung handelt.

BGH GRUR 2021, 875, 878

Gemessen an diesen Maßstäben liegt keine Tatsachenbehauptung vor.

In seiner Beschwerde hat der erste Nutzer beanstandet, dass es sich bei der Bezeichnung der „Welt“ als „Parteiorgan der AfD“ um eine Verleumdung (also um eine unwahre Tatsache) handele.

Bei dieser Bezeichnung handelt es sich allerdings nicht um eine Tatsachenbehauptung. Dem maßgeblichen Durchschnittsleser ist bekannt, dass die „Welt“ kein Organ der AfD ist. Sie verstehen diese Bezeichnung daher nicht als Tatsache, sondern – was sich auch aus den anderen Ausführungen in dem streitgegenständlichen Kommentar ergibt – als Meinungsäußerung.

Ferner wendet sich der erste Nutzer gegen die Bezeichnung als „AfD-Kader“ und macht geltend, dass er weder Mitglied der AfD sei, noch eine Funktion für sie ausübe.

Der Begriff „Kader“ kann unterschiedliche Bedeutungen haben. Im hier relevanten Kontext steht er für „Gruppe von [besonders ausgebildeten oder geschulten] Personen, die wichtige Funktionen in Partei, Wirtschaft, Staat o. Ä. haben“ (vgl. duden.de). Für sich genommen ist der Begriff daher bereits sehr wertend und nicht eindeutig definiert, so dass es schwer fällt, ihn als Tatsachenbehauptung einzusortieren. Gleichwohl hat er allerdings einen gewissen Tatsachekern.

Im vorliegenden Fall ist er aber dennoch insgesamt als zulässiges Werturteil und nicht als unwahre Tatsachenbehauptung anzusehen. Zunächst bleibt die Bezeichnung sehr substanzarm. Es werden keine weiteren tatsächlichen Umstände mitgeteilt, so dass der wertende Charakter eindeutig im Vordergrund steht.

Hinzu kommt – und das ist letztlich entscheidend – dass der zweite Nutzer die „Welt“ als Parteiorgan der AfD bezeichnet und mitteilt, dass der betroffene Nutzer für diese schreibt. Hier wird der maßgebliche Äußerungskontext deutlich: Der betroffenen Nutzer wird gerade nicht völlig losgelöst als „AfD-Kader“ bezeichnet, sondern vor dem Hintergrund, dass er für die „Welt“ schreibt und diese als Parteiorgan der AfD bezeichnet wird. Da für den maßgeblichen Durchschnittsleser klar ist, dass die Welt kein Parteiorgan der AfD ist und es sich hierbei um eine Meinungsäußerung handelt, versteht er auch die Bezeichnung als „AfD-Kader“ in diesem Kontext und damit als wertende Bezeichnung und gerade nicht als Behauptung einer Tatsache.

Mangels Tatsachenbehauptung liegt damit keine üble Nachrede i.S.d. § 186 StGB vor.

Eine Strafbarkeit nach den weiteren vom NetzDG erfassten Normen kommt nicht in Betracht. Der Inhalt ist daher nicht rechtswidrig.